

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath vom 14.12.2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313/ SGV NW S. 2127) in seiner zurzeit gültigen Fassung, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Overath (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und für die Leistungen der Stadt Overath werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren gemäß dieser Satzung sind als Nettobeträge zu verstehen. Sofern eine Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt oder zukünftig unterliegen sollte, sind die hier ab den §§ 4ff genannten Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte oder derjenige, auf dessen Veranlassung besondere Leistungen vorgenommen wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden von der Stadt Overath durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- (1) Für die Herstellung eines Grabes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
a) für die Erdbestattung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	822,00
b) für die Bestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	502,00
c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne	395,00
d) für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand	289,00
e) für die Erdbestattung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (anonym)	715,00
f) für die unterirdische Beisetzung einer Urne (anonym)	262,00

- (2) Bei Wiederbeerdigungen (Umbettungen) ist außer den tatsächlich für die Ausgrabung anfallenden Kosten zusätzlich die nach § 4 Abs. 1 einschlägige Gebühr zu entrichten. Die Kosten für Gebeinsärge und Transporte sind in den Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren nicht enthalten und werden falls erforderlich als sonstige Leistung gemäß § 18 erhoben.

§ 5

Gebühren für die Belegung einer Reihengrabstätte

- (1) Für die Belegung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr in €
Belegung Erdreihengrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1659,00
Belegung Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	995,00

- (2) Für die Belegung eines anonymen Urnenreihengrabes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Belegung eines anonymen Urnengrabes inklusive Pflegepauschale (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1216,00

- (3) Für die Belegung eines anonymen Erdreihengrabes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Belegung eines anonymen Erdreihengrabes inklusive Pflegepauschale (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1990,00

§ 6

Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern sind folgende Gebühren zu zahlen:

Bezeichnung	Gebühr in €
für ein Einzelgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2322,00
für ein Doppelgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	4644,00
für jede weitere Grabstelle (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2322,00
für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1437,00
für eine Urnenkammer (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1659,00
für ein Kindergrab auf dem Friedhof Rappenhohn (Nutzungsrecht 20 Jahre)	553,00

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Einzelgrab	77,40
Verlängerung Doppelgrab	154,80
Verlängerung jede weitere Grabstelle	77,40

Verlängerung Urnenwahlgrab	71,85
Verlängerung Urnenkammer	82,95
Verlängerung Kindergrab	27,65

Bei unvollständigen Jahren ist die vorgenannte Gebühr anteilmäßig für jeden Tag mit 1/365 zu berechnen.

- (3) Nach Ablauf, Entziehung oder (vorzeitiger) Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte sind für die Abräumung durch den Friedhofsträger folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Räumen einer einstelligen Erdwahlgrabstätte	726,00
Räumen einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte	908,00
Räumen einer dreistelligen Erdwahlgrabstätte	1090,00
Räumen einer Urnenwahlgrabstätte	363,00
Räumen einer Urnenwandkammer	90,00
Pflegepauschale je Urnenwahlgrabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr	59,00
Pflegepauschale je Erdwahlgrabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr	69,00

Bei unvorhergesehenen Arbeiten (z. B. zu große alte Fundamente) erhöhen sich die Gebühren „Räumen der Grabstelle durch die Stadt“ um 50 %.

Die Abräumung von Reihengräbern erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist gebührenfrei. Bei vorzeitiger Abräumung sind die Gebühren für Wahlgräber zu entrichten.

§ 7

Gebühren für die Belegung einer Grabstätte im Bestattungswald Rappenhohn

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum):

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte an Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2212,00

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum) ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum	110,60

Bei unvollständigen Jahren ist zusätzlich zu der vorgenannten Gebühr für jeden Tag ein Anteil von 1/365 zu entrichten.

(3) Für die Belegung einer Reihengrabstätte (Reihenbaum):

Bezeichnung	Gebühr in €
Belegung Grabstätte an Reihenbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1769,00

§ 8

Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte im Wurzelbereich von Bäumen auf dem Friedhof Steinenbrück-neu

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum):

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2101,00

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum) ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum	105,05

Bei unvollständigen Jahren ist zusätzlich zu der vorgenannten Gebühr für jeden Tag ein Anteil von 1/365 zu entrichten.

§ 9

Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte einer dauergepflegten Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte:

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Urnengrabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage (Nutzungsrecht 20 Jahre)	3207,00

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Nutzungsrecht Urnengrabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage	160,35

Bei unvollständigen Jahren ist zusätzlich zu der vorgenannten Gebühr für jeden Tag ein Anteil von 1/365 zu entrichten.

§ 10

Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte einer dauergepflegten Grünflächengrabanlage

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte:

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Erdgrabstätte dauergepflegte Grünflächengrabanlage (Nutzungsrecht 30 Jahre)	3815,00

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Nutzungsrecht Erdgrabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage	127,16

Bei unvollständigen Jahren ist zusätzlich zu der vorgenannten Gebühr für jeden Tag ein Anteil von 1/365 zu entrichten.

§ 11

Gebühren für die Inanspruchnahme einer Trauerhalle

Für die Nutzung der Leichen- und Trauerhallen fallen folgende Gebühren an:

Bezeichnung	Gebühr in €
Gebühr für die Unterbringung der Leiche (Nutzung Kühlkammer) einschl. Nutzung des Abschiedsraumes je Tag	32,00
Gebühr für die Nutzung einer Leichenhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	308,00

Die Gebühr für die Unterbringung einer Leiche wird taggenau berechnet. Die Berechnung beginnt mit dem Tag der Unterstellung. Der Tag der Abholung zählt nicht mit. Die Mindestgebühr beträgt einen Tag.

§ 12

Gebühren für die Ausstellung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen

Es wird zwischen den folgenden vier Tatbeständen differenziert:

- Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer massiven Einfassung
- Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals
- Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Gedenkzeichens (z.B. Kissen)

- Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Abdeckplatte.

Die Gebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
bei der Beantragung einer der vorgenannten Tatbestände	79,00
bei der Beantragung von zwei oder mehr der vorgenannten Tatbestände für eine Grabstätte	115,00

§ 13

Gebühren für die Grabeinfassungen auf dem Friedhof Overath-Rappenhohn

Die Gebühren für die Verlegung von Grabeinfassungen (§ 22a der ab 01.01.2023 gültigen Friedhofssatzung) betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
bei einem Einzelgrab	404,00
bei einem Doppelgrab	532,00
für jede weitere Grabstelle	128,00
für ein Urnengrab	205,00

§ 14 Vorerwerb

Der Vorerwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist unter den Bedingungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung möglich. Für die Gebührenberechnung sind die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der jeweiligen Wahlgrabstätte zugrunde zu legen.

§ 15

Gebühren für die Beisetzung von Haustieren als Grabbeigabe

Für die Beisetzung eines kremierten Haustieres in eine bereits belegte Grabstätte ist eine Gebühr von 316,00 Euro zu entrichten.

§ 16

Gebühren für Urkunden

Die Gebühr für die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt 15,00 €.

§ 17

Beitreibung von Gebühren

Die Beitreibung sämtlicher Gebühren regelt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18

Billigkeits- und Härtefallregelung

In einzelnen besonderen Härtefällen können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die Angaben sind glaubhaft darzulegen.

§ 19 Sonstige Leistungen

Alle Leistungen, die nicht über Gebührentatbestände erfasst sind, werden nach tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 14.12.2021 außer Kraft.

Overath, den 15.12.2022

gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 14.12.2022 beschlossene Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 15.12.2022

gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister